

# Statistische Angaben

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **73 (1979)**

PDF erstellt am: **04.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Begriff «bürgerlich» näher auseinanderzusetzen<sup>1</sup>. Es stellte sich nämlich die Frage, ob die Matrimonialgerichte des Kantons St. Gallen als «bürgerliche» Gerichte bezeichnet werden könnten. Die erste Instanz dieser Gerichte bildeten die evangelischen Vorsteherschaften, die zweite der Kirchenrat, der durch die evangelische Synode gewählt wurde. Die Mehrheit des Bundesgerichts war der Ansicht, daß diesen Matrimonialgerichten der Charakter bürgerlicher Gerichte nicht abgesprochen werden könne. Unter nichtbürgerlichen Gerichten hätte der Gesetzgeber offenbar solche verstanden, welche aus Geistlichen zusammengesetzt und für ihre Tätigkeit nicht der Staatsgewalt, sondern einer vom Staat unabhängigen Gesetzgebung unterworfen seien<sup>2</sup>.

Dieser Entscheid macht die enge Verbundenheit zwischen Staat und evangelischer Kirche, die noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht nur in St. Gallen bestand, deutlich, werden die evangelischen Gerichte doch staatlichen Gerichten gleichgestellt. Zudem zeigt der Entscheid aber ein weiteres Mal klar, daß das Scheidungsgesetz von 1862 trotz seiner neutralen Formulierung nur gegen die Kompetenz der katholischen geistlichen Gerichte gerichtet war. Dem Protestanten wurde nicht zugemutet, vor einem katholischen Ehegericht zu erscheinen, der Katholik hingegen konnte vor ein evangelisches Matrimonialgericht geladen werden, da diesem ja der Charakter eines «bürgerlichen» Gerichts nicht abgesprochen werden könne.

### III. STATISTISCHE ANGABEN

In ihrer Dissertation aus dem Jahre 1920 über «Die Entwicklung der Bundesrechtspflege seit 1815» veröffentlichte Elisabeth Nägeli eine Statistik über «Die Zivilrechtspflege des Bundesgerichts 1848–74»<sup>3</sup>. Wir übernehmen diese Übersicht für die Jahre 1862 bis 1874 in Tabelle 1, müssen aber gleichzeitig darauf hinweisen, daß sie insofern ein falsches Bild der bundesgerichtlichen Tätigkeit vermittelt, als sie die zahlreichen beim Bundesgericht anhängigen und zurückgezogenen oder von seinen Instruktionskommissionen erledigten Fälle nicht berücksichtigt.

<sup>1</sup> Dieser Fall wird dargelegt im Bericht des Bundesgerichts für 1866, in: BBl 1867, I, S. 458.

<sup>2</sup> BBl 1867, I, S. 458.

<sup>3</sup> Diss. iur. Zürich, Winterthur 1920, S. 136.

Diese Korrektur bringt Tabelle 2, welche die Zahl der jährlichen Neueingänge beim Bundesgericht aufzeigt. Da die Rechenschaftsberichte des Hohen Gerichts aus den entsprechenden Jahren – von dort bezogen wir unsere Angaben – Lücken aufweisen, mußte die Tabelle unvollständig bleiben<sup>1</sup>. Sie zeigt aber doch die große Arbeit, die das nichtständige Bundesgericht in wechselnder Besetzung vor 1874 zu bewältigen hatte<sup>2</sup>. Die großen jährlichen Schwankungen bezüglich der neuen Fälle widerspiegeln den Ausbau des Eisenbahnnetzes; so brachten die Jahre 1863 und 1864 eine erste Höchstzahl an Expropriationsfällen im Zusammenhang mit dem Bau der Zentralbahn und ab 1872 stieg die Zahl der Expropriationsstreitigkeiten sprunghaft infolge des Baus der Gotthardbahn. Während dieses Fälle aber meist durch Instruktionskommissionen erledigt wurden, befaßte sich mit den Ehescheidungen das Gericht selbst.

Für eine tabellarische Übersicht bezüglich der kantonalen Verteilung der Ehescheidungsfälle fehlen die genauen Angaben in den Rechenschaftsberichten, immerhin liefert diese Quelle einige Hinweise. So führt der Bericht für 1863 drei Fälle aus dem Kanton Luzern und je einen aus den Kantonen Freiburg, St. Gallen und Schwyz an<sup>3</sup>, der Bericht für 1865 einen aus dem Kanton St. Gallen<sup>4</sup>. Im Berichtsjahr 1867 werden vier St. Galler-Fälle und je einer aus Graubünden und Wallis erwähnt<sup>5</sup>, der Bericht für 1869 spricht von Fällen aus Freiburg, Luzern, Wallis und Zug<sup>6</sup> und jener für 1872 führt 10 Fälle auf, «deren Mehrzahl wieder auf den Kanton St. Gallen fiel»<sup>7</sup>. Alle diese Zahlen betreffen Ehescheidungsklagen, die durch Urteil des Bundesgerichts entschieden wurden. An anderer Stelle führen die Rechenschaftsberichte manchmal die kantonale Herkunft der Fälle bei den Neueingängen auf. So nennt der Bericht für

<sup>1</sup> Siehe die Rechenschaftsberichte des Bundesgerichts für die Jahre 1862–1874, in: BBl 1863, I, S. 381–387; 1864, I, S. 221–227; 1865, I, S. 119–121; 1866, I, S. 253–257; 1867, I, S. 457–460; 1868, II, S. 419–421; 1869, I, S. 429–431; 1870, I, S. 371–374; 1871, I, S. 287–289; 1872, I, S. 185–188; 1873, II, S. 559–562; 1874, I, S. 587–591; 1875, I, S. 145–149.

<sup>2</sup> Gemäß Art. 5 und 6 des Bundesgesetzes über die Organisation der Rechtspflege, vom 5. Juni 1849 (AS, I, S. 66) versammelte sich das Bundesgericht nur einmal jährlich ordentlicherweise, sonst nach Bedürfnis durch Einberufung durch den Präsidenten; in der untersuchten Zeitspanne trat es meist drei- bis viermal jährlich zusammen.

<sup>3</sup> BBl 1864, I, S. 222.

<sup>4</sup> BBl 1866, I, S. 254.

<sup>5</sup> BBl 1868, II, S. 420.

<sup>6</sup> BBl 1869, I, S. 430.

<sup>7</sup> BBl 1873, II, S. 560.

1864 zwei neuanhängige St. Galler Scheidungsfälle <sup>1</sup>, einer für 1865 zählt zwei neue St. Galler und je einen Luzerner, Freiburger und Bündner Fall auf <sup>2</sup>; gemäß dem Geschäftsbericht für 1866 entfallen von den zwölf neuen Scheidungsklagen sieben aus dem Kanton St. Gallen, je zwei aus Solothurn und Appenzell Innerrhoden und eine aus Luzern <sup>3</sup>.

Aus all diesen Angaben kann geschlossen werden, daß alle Ehescheidungsfälle, die ans Bundesgericht gelangten, aus katholischen oder paritätischen Kantonen stammten. Das eigentliche Gros scheint der Kanton St. Gallen geliefert zu haben. Dies erstaunt nicht, wenn man bedenkt, daß dies der einzige paritätische Kanton war, der für Katholiken und Protestanten ein eigenes konfessionelles Eherecht kannte. Einerseits wurden hier bei der zunehmenden Vermischung des katholischen und protestantischen Bevölkerungsteils vermehrt Mischehen geschlossen, andererseits konnten diese, falls der Ehemann der katholischen Konfession angehörte oder die Ehe katholisch getraut war, gemäß den kantonalen Gesetzen nicht gänzlich geschieden werden.

Tabelle 1:

DIE ZIVILRECHTSPFLEGE DES BUNDESGERICHTS 1862-1874

	1862	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74
Exprop.													
Streitigkeiten	7	8	6	3	—	—	3	—	—	—	3	3	*
Ehescheidungen	—	6	2	3	10	6	5	3	—	9	10	16	*
Heimatlosenfälle	—	2	1	1	—	2	1	—	—	—	—	1	*
Freiwillige													
Gerichtsbarkeit	1	—	—	—	2	1	—	1	—	—	—	1	*
Streitigkeiten													
Bund — Kantone	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*
Streitigkeiten													
zwischen Kantonen	1	1	1	—	—	—	1	1	—	2	—	1	*
Streitigkeiten													
zwischen Bund													
und Privaten	1	1	—	—	—	1	1	1	—	—	2	—	*
Übrige Fälle	1	1	—	1	—	1	1	6	4	1	—	1	*

\* = ungenaue Angaben

<sup>1</sup> BBl 1865, I, S. 121.

<sup>2</sup> BBl 1866, I, S. 257.

<sup>3</sup> BBl 1867, I, S. 459.